

Stadtgemeinde Völkermarkt  
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt  
Tel: 04232 2571  
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at



**Zahl:** 031-3/A/2105/2025-1 XII/1

Völkermarkt, am 11.08.2025  
**Auskünfte:** Christian Kostenko  
**Tel. Nr.:** 04232/2571-35  
**E-Mail:** [c.kostenko@ktn.gde.at](mailto:c.kostenko@ktn.gde.at)

**Betrifft:** Aufhebung des Teilbebauungsplanes EKZ I  
"ESG Völkermarkt (ehem. Molkereigelände)"

## Kundmachung

Die Stadtgemeinde Völkermarkt beabsichtigt, gemäß §§ 48, 50 und 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG-2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF den Teilbebauungsplan **EKZ I "ESG Völkermarkt (ehem. Molkereigelände)"**, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 5 - Raumordnung vom 30.05.2001, Zahl: VK6-ALL-70/1-2001 für die

Grundstücke Nr. 108, 110/3, 110/19, 110/20, 110/22, 110/23, 110/24, .182, .183, .184, .310, .325 und .326, KG 76339 Völkermarkt, im Gesamtausmaß von ca. 9.375 m<sup>2</sup>,

### aufzuheben.

Der Entwurf für die Auflassung des Teilbebauungsplanes liegt bei der Stadtgemeinde Völkermarkt, Rathaus 2. Stock, Zimmer Nr. 23, in der Zeit vom

**12. August 2025 – 07. Oktober 2025**

während der Parteienverkehrszeiten sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Völkermarkt ([www.voelkermarkt.gv.at](http://www.voelkermarkt.gv.at)) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftlich begründete Einwendungen gegen den kundgemachten Entwurf bei der Stadtgemeinde Völkermarkt einzubringen.

Die während der Auflagefrist eingebrachten und begründeten Einwendungen werden vom Gemeinderat bei der Behandlung über den Teilbebauungsplan in Erwägung gezogen.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Elektronisch kundgemacht am 11. August 2025

ANGESCHLAGEN AM:  
ABGENOMMEN AM:

**12 Aug. 2025**



<b>Unterzeichner</b>	Stadtgemeinde Völkermarkt, Bezirk Völkermarkt, Land Kärnten
<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-08-11T08:40:47+02:00
<b>Aussteller-Zertifikat</b>	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
<b>Serien-Nr.</b>	48144606238117794680855077
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html">http://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html</a>

## ERLÄUTERUNG ZUR AUFHEBUNG

Über Antrag der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 30.04.2001 wurde der Teilbebauungsplan „ESG Völkermarkt (ehem. Molkereigelände)“, betreffend der Grundstücke Nr. 108, 110/3, 110/19, 110/20, 110/22, 110/23, 110/24, .182, .183, .184, .310, .325 und .326, jeweils KG 76339 Völkermarkt – nach dem K-GplG 1995, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 30.05.2001, Zahl: VK6-ALL-70/1-2001 genehmigt.

Der gegenständliche Teilbebauungsplan wird im Norden von der Röntgenstraße, im Westen von der Griffner Straße, im Süden von der Raiffeisenstraße und im Osten von der Florian-Geyer-Straße abgegrenzt und liegt innerhalb des Völkermarkter Stadtkerns.

Die BWSt Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H., ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft mit der Adresse 9100 Völkermarkt, Griffner Straße 16, inliegend der EZ 659 KG 76339 Völkermarkt, und plant in unmittelbarer Zukunft im Wirkungsbereich dieses Teilbebauungsplanes, konkret auf der Parzelle 110/24, ein Wohnbauprojekt zu realisieren. Dafür soll der am Ende seiner Nutzungsdauer angekommene, leerstehende Lebensmittelmarkt abgetragen werden.

Um der innerstädtischen Gunstlage und den heutigen Ansprüchen an (Wohn-)Quartiere gerecht zu werden, sollen zeitnah neue bau- und gestalterische Maßnahmen verordnet werden. Für die restlichen Parzellen soll in weiterer Folge der allgemein gültige textliche Bebauungsplan gelten.

Die Grundstücke des Wirkungsbereiches der gegenständlichen Verordnung sind bereits vollständig bebaut. Die Bestandsbauten sind baurechtlich bewilligt und entsprechen den Bestimmungen des Teilbebauungsplanes.

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufhebung finden sich einerseits in den §§ 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/2024 und andererseits in dessen Übergangsbestimmungen. Insbesondere wird in diesem Fall auf § 50 Absatz 2 Ziffer 1 leg. cit. verwiesen. Dieser erläutert, dass der (generelle) Bebauungsplan zu ändern ist, wenn sich für die örtliche Raumplanung maßgebende Planungsgrundlagen, insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse innerhalb der Gemeinde, wesentlich geändert haben.

	<p style="text-align: center;"><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a></p>
<p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>
<p>Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 11.08.2025 08:32:51</p>	